

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Mit dem philoro Schließfach wird zwischen philoro und dem Kunden (in weiterer Folge: Mieter) ein Mietvertrag abgeschlossen, wobei diese Besonderen Geschäftsbedingungen integraler Bestandteil des Mietvertrages sind.

(2) Die Konditionen und Preise der Vermietung sind im „Preisblatt für Schließfächer“ geregelt, das ebenfalls integraler Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Mietvertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme des Vertrags durch philoro zustande und gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Ein Schließfach kann auch von mehreren Personen gemeinsam gemietet werden (folgend „Gemeinschaftsschließfach“). Änderungen des Mietvertrages, insbesondere die Erteilung einer Vollmacht, können nur von allen Mietern gemeinsam vorgenommen werden. Widerruft auch nur ein Mieter eine erteilte Vollmacht, so erlischt diese. Eine zu einem Gemeinschaftsschließfach erteilte Vollmacht bleibt im Falle des Ablebens eines oder mehrerer Mieter bestehen, wenn das Mietverhältnis noch mit mindestens einem Mieter fortgesetzt wird. Für Verpflichtungen aus dem Mietvertrag haften alle Mieter eines Gemeinschaftsschließfaches zur ungeteilten Hand. Jeder Mieter ist einzeln Zutrittsberechtigt.

(3) Der Mietpreis richtet sich nach der Größe des Schließfaches und ist im „Preisblatt für Schließfächer“ festgelegt.

(4) Die Unter- bzw. Weitervermietung des Schließfaches durch den Mieter ist nicht zulässig.

(5) Der vereinbarte Mietzins für das nächste Kalenderjahr ist im Vorhinein bis zum 31.12. des bestehenden Kalenderjahres zu entrichten.

(6) Wird der Mietvertrag während eines Kalenderjahres abgeschlossen, wird der Mietzins für dieses Kalenderjahr aliquot berechnet. Angefangene Kalendermonate werden hierbei nicht einberechnet (wird bspw. der Mietvertrag am 23. Juli abgeschlossen, sind für dieses laufende Kalenderjahr die Monate August bis Dezember im Voraus zu entrichten).

(7) Die Vergabe des Schlüssels und der Crypto Memory Card (kurz CMC) sowie eine Einschulung erfolgen in der Filiale Korneuburg.

§ 3 KÜNDIGUNG

(1) Der Mietvertrag kann von beiden Seiten bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden (E-Mail erfüllt das Formerfordernis der Schriftlichkeit). Der Vertrag endet in diesem Fall zum 31.12.

(2) philoro kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Mieter den fälligen Mietzins nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen nicht entrichtet hat oder wenn Tatsachen oder Umstände über eine vertragswidrige Nutzung des Schließfaches bekannt werden.

(3) Der Mieter hat philoro unmittelbar nach Beendigung des Mietvertrages die Schlüsse und die Zugangskarte/n - Crypto Memory Card/s zurückzugeben und das Schließfach in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen.

(4) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 nicht nach, ist philoro 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung an den Mieter berechtigt, das Schließfach auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und den Austausch des Schlosses sowie der Schlüssel auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

§ 4 SCHLIESSFACH

(1) Der Zugang zum Schließfach ist grundsätzlich an jedem Tag ohne zeitliche Beschränkung möglich. Es kann jedoch in Einzelfällen

vorkommen, dass der Zugang zum Schließfach vorübergehend nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Wartung).

(2) Der Mieter kann Personen für den Zugang zum Schließfach bevollmächtigen. Dazu hat sich die bevollmächtigte Person vorab mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren und ihre Unterschrift unter Beisein des Vermieters und Mieters zu hinterlegen. Dem gleichgestellt ist eine von einem inländischen Notar beglaubigte Vollmacht im Original. Im Todesfall des Mieters haben sich die Erben durch gerichtlichen Einantwortungsbeschluss oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, sofern das Erbrecht nicht durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall Verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis bestehen. Sind mehrere Mieter vorhanden, die ein selbständiges Verfügungsrecht haben, wird eine Sperre des Schließfaches nur über gerichtliche Anordnung durchgeführt.

(3) Der Mieter hat den/die Schlüssler und den/die CMC zum Schließfach sorgfältig zu verwahren und ist verpflichtet, philoro über den Verlust bzw. Diebstahl eines Schlüssels oder der Zugangskarte unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Mieter haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die durch die Unterlassung einer sofortigen Anzeige oder durch die Öffnung des Schließfaches, die Änderung des Schlosses und die Herstellung neuer Schlüssel oder der Zugangskarte (CMC) entstehen.

§ 5 SCHLIESSFACHINHALT

(1) Der Mieter ist verantwortlich sicherzustellen, dass der im Schließfach aufbewahrte Inhalt das im „Preisblatt für Schließfächer“ angegebene Gewichtslimit nicht übersteigt sowie keine schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung hat, wie beispielsweise durch Feuchtigkeit, Bakterien, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Strahlung und Ähnliches. Insbesondere ist es untersagt, feuergefährliche oder anderweitig gefährliche, geruchsbildende Gegenstände oder Sachen deren Besitz, Gebrauch oder Verwahrung das Gesetz verbietet, aufzubewahren.

(2) philoro ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Einsicht in den Inhalt des Schließfaches zu verlangen soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der vorher genannten Bestimmungen sicherzustellen. Falls der Mieter der Aufforderung zur Einsichtnahme nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist philoro berechtigt, das Schließfach öffnen zu lassen.

(3) Der Gesamtwert der im Schließfach verwahrten Sachen darf die im Versicherungsschutz festgelegte Deckungssumme nicht übersteigen.

(4) Für Schäden, die sich aus einer vertragswidrigen Benutzung des Mietgegenstandes ergeben, haftet der Mieter bzw. die Mieter zur ungeteilten Hand, auch wenn er/sie die gefährliche oder schädliche Natur der aufbewahrten Gegenstände nicht kannte/n.

§ 6 ÄNDERUNG VON KONDITIONEN

(1) philoro ist berechtigt, die Preise („Preisblatt für Schließfächer“) sowie diese Besonderen Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang zu ändern. Für Verbraucher gilt, dass eine Änderung der Preise („Preisblatt für Schließfächer“) im Falle des Schweigens des Kunden das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten darf.

(2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der „Besonderen Geschäftsbedingungen für die philoro

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

Schließfächer“ bzw. „des Preisblattes für Schließfächer“ betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen „Besonderen Geschäftsbedingungen für die philoro Schließfächer“ bzw. „des Preisblattes für Schließfächer“ auf seiner Internetseite (<https://philoro.at/service/schliessfach>) veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist es ausreichend, dass die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarten Weise (mangels einer solchen Vereinbarung auf der Internetseite von philoro) zum Abruf bereitgehalten wird (eine gesonderte Information an den Kunden erfolgt nicht).

(3) Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht schriftlich längstens bis zwei Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt

§ 7 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

(1) Für jedes angemietete Schließfach hat philoro eine inkludierte Grundversicherung mit Deckungssumme abgeschlossen, die Höhe ist im „Preisblatt für Schließfächer“ festgelegt. Die Grundversicherung umfasst die folgenden Schadensfälle: Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen (bemannt und unbemannt), ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung), Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung sowie Elementargefahren (Überschwemmung, einschließlich Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

(2) philoro kann dem Kunden einen über die genannte Grundversicherung (§ 7 Ziffer 1) hinausgehenden Versicherungsschutz entgeltlich anbieten (besonderer Versicherungsschutz). Der besondere Versicherungsschutz umfasst soweit schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, dieselben Schadensfälle wie die Grundversicherung, jedoch eine je nach Vereinbarung höhere Deckungssumme. Die Kosten für den besonderen Versicherungsschutz sind im „Preisblatt für Schließfächer“ festgelegt und sind gemeinsam mit der Mietgebühr für das Schließfach zu entrichten. Wird der besondere Versicherungsschutz während eines Kalenderjahres abgeschlossen, wird die Prämie für dieses Kalenderjahr aliquot berechnet. Angefangene Kalendermonate werden nicht berechnet (wird bspw. der besondere Versicherungsschutz am 23. Juli abgeschlossen, sind für dieses laufende Kalenderjahr die Monate August bis Dezember im Voraus zu entrichten). Die Jahresprämie wird analog zur Zahlungsmodalität des Mietvertrages (§2 Abs. 5) abgerechnet.

(3) philoro haftet nur bei Verschulden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Deckungssumme der Grundversicherung beschränkt.

(4) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Mieter unverzüglich philoro anzuzeigen.

(5) Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes durch von ihm bevollmächtigte Personen entstehen, wie für sein eigenes Verschulden.

§ 8 KORRESPONDENZ, ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Verfügungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind vom Kunden schriftlich vorzunehmen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch durch E-Mail erfüllt.

(2) Wenn der Kunde gegenüber philoro eine elektronische Adresse (insbesondere E-Mail) bekanntgegeben hat, ist philoro dazu berechtigt, sämtliche Korrespondenz rechtswirksam an diese Adresse übermitteln.

(3) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Schriftliche Mitteilungen der philoro gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordenen Adresse des Kunden abgesendet worden sind.

§ 9 DATENSCHUTZHINWEIS

Der Kunde stellt die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig bereit. Allerdings kann der Verwahrungsvertrag nicht abgeschlossen werden, wenn der Kunde seine personenbezogenen Daten nicht bereitstellt. Die Erforderlichkeit zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Erfüllung des gegenständlichen Mietvertrages.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten das Handelsgericht Wien zuständig.

(3) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsschluss mit philoro gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.